

Geschäftsverzeichnisnr. 1979
Urteil Nr. 146/2001 vom 20. November 2001

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, erhoben von der VoG Nationale Federatie der Fabrikanten van Vleeswaren en Vleesconserven.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des emeritierten Vorsitzenden H. Boel,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juni 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Juni 2000 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG Nationale Federatie der Fabrikanten van Vleeswaren en Vleesconserven, mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, Kasteellaan 19, Bk. 13, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 11. Dezember 1999, zweite Ausgabe).

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 13. Juni 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 31. Juli 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. August 2000.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 15. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;
- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 15. September 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 20. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 22. November 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 29. November 2000 und vom 29. Mai 2001 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 9. Juni 2001 bzw. 9. Dezember 2001 verlängert.

Durch Anordnungen vom 20. März 2001 bzw. vom 22. Mai 2001 hat der Hof die Besetzung um die Richter A. Alen und J.-P. Moerman ergänzt.

Durch Anordnung vom 13. Juni 2001 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 12. Juli 2001 anberaumt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende H. Boel die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Anordnung zur Verhandlungsreifeerklärung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 14. Juni 2001 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 2001

- erschienen
- . RA S. Brijs *loco* RA F. Tulkens und RA L. Vael, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,
- . RA J. Meyers und RA S. Allcock, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- . RA S. Depré *loco* RA B. Hendrickx, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- haben die referierenden Richter M. Bossuyt und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Partei

A.1.1. Das angefochtene Gesetz sehe Maßnahmen zur Unterstützung von durch die Dioxinkrise betroffenen Betrieben vor. Dabei werde innerhalb des Nahrungsmittelsektors ein ungerechtfertigter Unterschied zugunsten der Betriebe des Agrarsektors und zum Nachteil der nicht im Agrarsektor tätigen Betriebe gemacht, während beide Sektoren gleich stark betroffen seien.

A.1.2. Nach Darlegung der klagenden Partei finde der bemängelte Behandlungsunterschied seine Grundlage in der im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen enthaltenen Verteilung der Zuständigkeiten.

Gemäß Artikel 6 § 1 VI Nr. 1 dieses Sondergesetzes seien die Regionen für die Unterstützung von Unternehmen zuständig. In bezug auf Landwirtschaftsbetriebe seien die Regionen gemäß Artikel 6 § 1 V Absatz 1 Nrn. 2 und 3 desselben Sondergesetzes jedoch lediglich für Investitionsbeihilfen sowie für Ergänzungs- oder Hilfsunterstützungen zuständig und sei die Föderalbehörde aufgrund ihrer Restbefugnis für Hilfsmaßnahmen zuständig. Die von der Dioxinkrise betroffenen Betriebe könnten daher eine föderale oder eine regionale Unterstützung beanspruchen, je nachdem, ob sie dem Agrarsektor angehörten oder nicht.

Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes, dessen Nichtigerklärung nicht gefordert werde, sehe zwar die Möglichkeit vor, den nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen eine Unterstützung durch einen im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß zu gewähren. Diese Maßnahmen könnten nach Ansicht der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates lediglich eine Grundlage in der föderalen Zuständigkeit für Volksgesundheit finden, so wie diese sich aus Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ergebe. Aufgrund dieser Bestimmung seien jedoch kaum erwähnenswerte Ausgleichsmaßnahmen für den nicht in der Landwirtschaft tätigen Sektor ergriffen worden, während der Agrarsektor in den Vorteil einer erheblichen Unterstützung gelange.

Anläßlich der Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz sei versichert worden, daß sowohl der föderale Gesetzgeber als auch die Regionen die betroffenen Unternehmen innerhalb ihrer Zuständigkeit unterstützen würden. Danach hätten die Regionen einvernehmlich beschlossen, dem nicht in der Landwirtschaft tätigen Sektor keine zusätzlichen Entschädigungen zukommen zu lassen.

A.1.3. Vor der Darlegung des einzigen Klagegrundes führt die klagende Partei an, daß sie als Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht das rechtlich erforderliche Interesse aufweise, um eine Nichtigkeitsklage einzureichen.

A.1.4. Der Klagegrund sei abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und bezwecke die Nichtigerklärung der Artikel 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999.

Es gebe keinen objektiv gerechtfertigten Unterschied, mit dem sich rechtfertigen lasse, daß im Nahrungsmittelsektor Initiativen zu Regelungen ergriffen würden, die dazu führten, daß einzig und allein Unternehmen aus dem Agrarsektor in den Vorteil von wirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen gelangten, während die ebenso schwer durch die Dioxinkrise betroffenen Unternehmen aus dem nicht in der Landwirtschaft tätigen Sektor kaum unterstützt würden. Überdies hätten die europäischen überstaatlichen Instanzen gestattet, daß beide Sektoren unterstützt werden könnten.

Sollte angeführt werden, daß kein Vergleich zwischen der Politik der Föderalbehörde und der Politik der Regionen wegen ihrer jeweiligen Autonomie möglich sei, so müßte man daraus schlußfolgern, daß der Zuständigkeitsverteilung in bezug auf Unterstützungen für Unternehmen im Sinne des Sondergesetzes vom 8. August 1980 selbst ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung anhafte.

Standpunkt des Ministerrates

A.2.1. Der Ministerrat vertritt zunächst den Standpunkt, die klagende Partei weise nicht das rechtlich erforderliche Interesse nach. Die nahrungsmittelverarbeitende Industrie könne keinen unmittelbaren Vorteil aus der Nichtigerklärung einer Unterstützungsregelung für Landwirtschaftsbetriebe erzielen. Außerdem sei es vollkommen unmöglich, daß nach der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen eine günstigere Regelung für die nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen erlassen werde, da der föderale Gesetzgeber hierzu nicht befugt sei, wie dies nachstehend dargelegt werde.

A.2.2. Zur Hauptsache führt der Ministerrat im wesentlichen an, daß die Föderalbehörde nicht befugt sei, die allgemeine Unterstützungsregelung für den Agrarsektor auch auf die nahrungsmittelverarbeitende Industrie anzuwenden.

Die angefochtene allgemeine Unterstützungsregelung, die durch das Dioxingesetz eingeführt werde, finde ihre Grundlage in der Restbefugnis der Föderalbehörde für die Landwirtschaft. Die spezifische Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe und nicht im Agrarsektor tätige Betriebe, die im Rahmen von Gesundheitsmaßnahmen gemäß dem nicht angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 zuerkannt werde, gründe auf der föderalen Zuständigkeit für die Volksgesundheit. Diese Maßnahmen umfaßten insbesondere die Übernahme von Kosten für den Transport, die Lagerung und die Vernichtung von bestimmten Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs und von Kosten für bestimmte Analysen sowie eine Entschädigung für vernichtete Fleischsorten und Fleischprodukte durch den Staat.

Die föderale Zuständigkeit reiche nicht so weit, daß sie auch die Ausarbeitung einer allgemeinen Unterstützungsregelung für die nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen zulassen würde, ohne die durch die Verfassung und den Sondergesetzgeber festgelegten Zuständigkeiten zu verletzen. Die Regionen seien vollständig zuständig für die Wirtschaftspolitik, zu der Unterstützungsmaßnahmen für Betriebe in Schwierigkeiten gehörten.

A.2.3. Hilfsweise, falls die obenerwähnte Einschränkung der Zuständigkeit nicht berücksichtigt werde, beruhe die selektive Zuschußregelung auf einer annehmbaren politischen Entscheidung. Aufgrund der begrenzten öffentlichen Mittel sei nämlich jede Zuschußpolitik an sich selektiv, denn die Obrigkeit müsse Zuschußregelungen notwendigerweise auf bestimmte Sektoren oder Untersektoren beschränken, und zwar entsprechend sozialwirtschaftlichen Prioritäten. In diesem politischen Bereich spiele die gerichtliche Kontrolle stets eine nebensächliche Rolle.

A.2.4. Im vorliegenden Fall habe die Föderalbehörde beschlossen, wegen der außergewöhnlichen Beschaffenheit der Krise den am stärksten betroffenen Unternehmen im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten Zuschüsse zuzuerkennen. Ein solcher Beschluß beruhe auf einer annehmbaren politischen Entscheidung, und daraus entstehe anderen Kategorien von Personen kein Recht, ähnliche Zuschüsse zu erhalten.

Noch mehr hilfsweise, falls der Hof sich doch für eine gründlichere Prüfung für zuständig erachten sollte, vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt werde.

Die Begrenzung der angefochtenen Zuschußregelung auf selbständige landwirtschaftliche Betriebe sei gerechtfertigt, da eine Untersuchung gezeigt habe, daß sie im Vergleich zu den integrierten Landwirtschaftsbetrieben oder den nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen eine wirtschaftlich schwächere Gruppe innerhalb der Nahrungsmittelkette bildeten.

Die Hilfsmaßnahmen, die Belgien infolge der Dioxinkrise habe ergreifen können, seien auch im Zusammenhang mit Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b) des EG-Vertrags zu beurteilen. Die Europäische Kommission sei bereit gewesen, die von Belgien geplante Unterstützung unter strengen Bedingungen gutzuheißen.

Die Unterstützung, die in Artikel 16 des angefochtenen Gesetzes den Landwirtschaftsbetrieben und den nicht im Agrarsektor tätigen Betrieben zuerkannt worden sei, sei gutgeheißen worden, insofern die Kosten, für die eine Entschädigung gefordert worden sei, die unmittelbare Folge der von den nationalen und den Gemeinschaftsbehörden im Hinblick auf den Schutz der Volksgesundheit auferlegten Einschränkungmaßnahmen seien. Die Europäische Kommission habe darauf verwiesen, daß die allgemeine Entschädigungsregelung für die Landwirtschaftsbetriebe im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes anders zu beurteilen sei, da es sich um einen Ausgleich für einen allgemeinen Umsatzrückgang bei den belgischen Unternehmen im betroffenen Sektor insgesamt handele, als Folge von Marktstörungen aufgrund der Krise.

Die Kommission verweise darauf, daß die Unterstützung lediglich gerechtfertigt sei, weil die Zielgruppe, nämlich die selbständigen Agrarproduzenten, ein Sektor mit besonderen Merkmalen sei. Dies stimme mit dem Kriterium von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags über nachteilige Einflüsse auf den zwischenstaatlichen Verkehr überein. Da es sich bei den begünstigten Betrieben im allgemeinen um Betriebe kleineren Umfangs handele, sei die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung des zwischenstaatlichen Verkehrs durch die Unterstützungsmaßnahmen für solche Erzeuger geringer.

Somit sei der angefochtene Unterschied auch vom europäischen Gesichtspunkt her gerechtfertigt.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.3.1. Die Wallonische Regierung behalte sich das Recht vor, die Prozeßfähigkeit der klagenden Partei anzufechten, wenn sie die Anlagen der Klageschrift werde zur Kenntnis genommen haben. Bezüglich des Interesses der klagenden Partei sei sie der Meinung, es werde nicht nachgewiesen, daß die angefochtene Bestimmung ihren Vereinigungszweck beeinträchtige, daß sich das Interesse nicht vom Interesse der einzelnen Mitglieder unterscheide und daß der Vereinigungszweck tatsächlich und dauerhaft verfolgt werde.

A.3.2. Zur Hauptsache vertritt die Wallonische Regierung den Standpunkt, der einzige Klagegrund müsse vom Blickwinkel der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Föderalstaat und den Regionen aus beurteilt werden.

Sowohl aus dem Gesetzestext als auch aus den Vorarbeiten werde ersichtlich, daß mit den angefochtenen Bestimmungen ausschließlich die Zuerkennung einer Unterstützung für Landwirtschaftsbetriebe ins Auge gefaßt werde.

Diese Maßnahmen unterlägen der Zuständigkeit des föderalen Gesetzgebers für Landwirtschaft. Für die im nicht angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 enthaltene Regelung, die sowohl auf die Landwirtschaftsbetriebe als auch auf die nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen ausgerichtet sei, sei der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der die Gesundheitspolitik betreffe, zuständig.

Die angeprangerte Diskriminierung ergebe sich aus der Tatsache, daß der föderale Gesetzgeber lediglich befugt gewesen sei, Hilfsmaßnahmen für den Agrarsektor zu erlassen. Ein spezifisches Merkmal des Föderalstaates bestehe darin, daß jeder Gesetzgeber nur im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches handle. Der Hof gehe nicht davon aus, daß die sich daraus ergebenden Behandlungsunterschiede gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen. Die eigentliche Zuständigkeitsverteilung, die im Sondergesetz vom 8. August 1980 festgelegt sei, könne in dieser Nichtigkeitsklage nicht zur Diskussion stehen.

A.3.3. Nach dem Dafürhalten der Wallonischen Regierung bemängelte die klagende Partei im Grunde genommen die Tatsache, daß die Regionen ihr Versprechen zu Unterstützungsmaßnahmen für die nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen nicht erfüllt hätten. Für eine solche Streitsache sei der Schiedshof jedoch nicht zuständig. Im übrigen werde eine Gesetzeslücke angeprangert, für die der Hof ebenfalls nicht zuständig sei. Schließlich hinterlege die Wallonische Regierung eine Reihe von Dokumenten, aus denen ersichtlich werde, daß tatsächlich solche Unterstützungsmaßnahmen für die nicht im Agrarsektor tätigen Betriebe ergriffen worden seien. Im übrigen weise die klagende Partei nirgends in überzeugender Weise nach, daß die nicht im Agrarsektor tätigen Betriebe ebenso hart von der Dioxinkrise betroffen gewesen seien wie der Agrarsektor. Die Wallonische Regierung fordere infolgedessen die Abweisung der Nichtigkeitsklage.

Erwiderungsschriftsatz der klagenden Partei

A.4.1. In bezug auf die Frage der Prozeßfähigkeit verweist die klagende Partei darauf, daß der Hof bereits vorher eine durch sie eingereichte Klage für zulässig erklärt habe. Sodann widerlegt die klagende Partei die Einwände des Ministerrates und der Wallonischen Regierung in bezug auf ihr Interesse. Dabei führt sie an, daß die Beurteilung des Interesses untrennbar mit der Auslegung der Hauptsache verbunden sei.

A.4.2. Zur Hauptsache beantwortet die klagende Partei in erster Linie die Argumente der anderen Parteien, die vom europarechtlichen Kontext abgeleitet seien, in den die angefochtenen Maßnahmen einzuordnen seien.

Aus dem überstaatlichen Regelwerk werde ersichtlich, daß die Unternehmen der fleischverarbeitenden Industrie ebenfalls zur Kategorie « Landwirtschaft » im Sinne von Artikel 32 des EG-Vertrags gehörten, während dies auf Ebene des belgischen internen Rechts nicht der Fall sei. Wie es in Artikel 4 des angefochtenen Gesetzes angeführt werde, sei die formelle Grundlage, in deren Rahmen die Hilfsmaßnahmen gewährt würden, in Artikel 87 des EG-Vertrags festgelegt. Das Dioxingesetz sehe, wie auch die Europäische Kommission dies angebe, die Wiedergutmachung eines durch ein außergewöhnliches Ereignis entstandenen wirtschaftlichen Schadens und Umsatzverlustes vor. Es handle sich weder um eine übliche Zuschußregelung noch um Beihilfemaßnahmen für Unternehmen zur Förderung der wirtschaftlichen Expansion oder für Unternehmen in Schwierigkeiten, für die aufgrund von Artikel 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen die Regionen zuständig seien.

Bei der Anmeldung der Maßnahmen durch die Föderalbehörde bei der Europäischen Kommission sei die Zustimmung beantragt worden, Hilfsmaßnahmen für alle Sektoren der Tierproduktion und für alle belgischen Unternehmen in den betroffenen Sektoren insgesamt gewähren zu dürfen.

Erst in einer späteren Phase, nachdem die Europäische Kommission ihre Zustimmung zur Erteilung einer Hilfe in diesem Sinne abgegeben hatte, habe die Föderalbehörde aus Haushaltsgründen angeführt, daß die Regionen für den Ausgleich des wirtschaftlichen Schadens bei nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen zuständig seien. Die Haltung der Föderalbehörde in dieser Sache stimme also nicht mit dem Standpunkt überein, den sie während der Phase der Beantragung der Zustimmung der europäischen Behörden eingenommen habe. Außerdem sei aus der Zustimmung der Europäischen Kommission kein Argument abzuleiten, das die Schlußfolgerung zulasse, eine Unterstützung der nicht im Agrarsektor tätigen Unternehmen sei nicht möglich. Darüber hinaus habe die Föderalbehörde, indem sie nur den selbständigen landwirtschaftlichen Betrieben eine Hilfe gewährt habe, zur Wettbewerbsverzerrung und Störung des europäischen Markts beigetragen.

A.4.3. Die klagende Partei ist auch der Auffassung, man könne im Gegensatz zu den Behauptungen des Ministerrates aus dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates nicht ableiten, daß Unternehmen des fleischverarbeitenden Sektors nicht als landwirtschaftliche Betriebe betrachtet werden könnten.

A.4.4. Schließlich stellt die klagende Partei den Standpunkt des Ministerrates in Abrede, daß die selbständigen landwirtschaftlichen Betriebe eine schwächere Gruppe innerhalb der Nahrungsmittelkette seien und stärker von den Auswirkungen der Dioxinkrise betroffen gewesen seien als die fleischverarbeitende Industrie.

- B -

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitserklärung der Artikel 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 über Maßnahmen zur Unterstützung der von der Dioxinkrise betroffenen Landwirtschaftsbetriebe, die folgendermaßen lauten:

« Art. 2. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes versteht man unter:

[...]

2. 'Landwirtschaftsbetrieb': Betrieb, dessen Haupttätigkeit in der Zucht von Geflügel, Schweinen oder Rindern oder in der Erzeugung von Eiern oder Milch besteht,

[...]

Art. 3. Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes kann der König unter den Bedingungen, die Er festlegt:

1. Betriebe, deren Haupttätigkeit in der Erzeugung anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs besteht, die in der Liste in Anhang I zum Vertrag aufgenommen sind, mit Landwirtschaftsbetrieben gleichsetzen,

2. Betriebe, die Acker- oder Gartenbau mit einer oder mehreren der in Artikel 2 Nr. 2 erwähnten Tätigkeiten kombinieren, mit Landwirtschaftsbetrieben gleichsetzen,

3. die Fälle bestimmen, in denen mehrere Betriebseinrichtungen oder -einheiten wegen der Verhältnisse auf funktioneller oder finanzieller Ebene oder im Bereich der Geschäftsführung als ein einziger Landwirtschaftsbetrieb betrachtet werden müssen.

[...]

Art. 4. Innerhalb der Grenzen, die aufgrund von Artikel 87 des Vertrags von der Kommission genehmigt worden sind, und unter den Bedingungen, die durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß festgelegt worden sind, kann der Staat Landwirtschaftsbetrieben Beihilfen gewähren, damit der Schaden, den diese Betriebe infolge der Dioxinkrise erlitten haben, ganz oder teilweise gedeckt wird, sofern dieser Schaden nicht durch andere föderale oder regionale öffentliche Beihilfen gedeckt wird.

Die in Absatz 1 erwähnten Beihilfen werden die Form einer Entschädigung in bar annehmen gemäß den Modalitäten, die in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß bestimmt werden.

Art. 5. Ein Landwirtschaftsbetrieb kommt für eine Beihilfe in Anwendung von Artikel 4 in Betracht, sofern er:

1. den erlittenen Schaden und den direkten Kausalzusammenhang zwischen diesem Schaden und der Dioxinkrise nachweist,

2. nachweist, daß das Subventionsäquivalent der beantragten Beihilfe den erlittenen Schaden nicht übersteigt, wobei gegebenenfalls alle anderen föderalen und regionalen öffentlichen Beihilfen, die der Betrieb wegen der Dioxinkrise bereits erhalten hat, und alle Entschädigungen, die er erhalten hat oder die ihm aufgrund von Versicherungspolicen oder als Schadenersatz infolge der vertraglichen oder außervertraglichen Verantwortlichkeit von Dritten zustehen, berücksichtigt werden,

3. keine Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf die von den öffentlichen Behörden im Rahmen der Dioxinkrise getroffenen Maßnahmen begangen hat,

4. die Bedingungen in bezug auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit gegenüber Viehabnehmern und Lieferanten erfüllt, so wie sie in einem im Ministerrat beratenen Königlichen Erlaß festgelegt sind. »

In bezug auf das Interesse der klagenden Partei

B.2. Die VoG Nationale Federatie der Fabrikanten van Vleeswaren en Vleesconserven verfolgt gemäß Artikel 3 ihrer Satzung das Ziel, alle Interessen der belgischen Fleischwarenindustrie und der verwandten Sektoren zu fördern, zu unterstützen und zu verteidigen. Sie weist das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der obenerwähnten Bestimmungen zu fordern, mit denen der föderale Gesetzgeber Hilfsmaßnahmen zugunsten von Betrieben des landwirtschaftlichen Sektors unter Ausschluß von Unternehmen anderer Sektoren, wie der Fleischwarenindustrie, vorsieht.

Zur Hauptsache

B.3.1. Aus dem Werdegang des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 ergibt sich, daß die ins Auge gefaßte Entschädigung einen Ausgleich für den wirtschaftlichen Schaden und die allgemeinen Umsatzeinbußen der landwirtschaftlichen Betriebe Belgiens bildet, die eine Folge

des geringeren Marktanteils und eines Verbrauchsrückgangs während und nach der Dioxinkrise sind (*Parl. Dok.*, Kammer, Dok. 50, 0212/001, SS. 4 und 8).

Artikel 2, Nr. 2 definiert einen Landwirtschaftsbetrieb als « Betrieb, dessen Haupttätigkeit in der Zucht von Geflügel, Schweinen oder Rindern oder in der Erzeugung von Eiern oder Milch besteht ». Gemäß Artikel 3 kann der König Betriebe, deren Haupttätigkeit in der Erzeugung anderer Erzeugnisse tierischen Ursprungs besteht, und Betriebe, die Acker- oder Gartenbau mit einer der in Artikel 2 Nr. 2 erwähnten Tätigkeiten kombinieren, mit Landwirtschaftsbetrieben gleichsetzen. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß diese Ermächtigung einschränkend auszulegen ist.

B.3.2. Die angefochtenen wirtschaftlichen Hilfsmaßnahmen sind von der Regelung zu unterscheiden, die in dem nicht angefochtenen Artikel 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1999 vorgesehen ist, wonach der Staat Betrieben, deren Erzeugnisse tierischen Ursprungs infolge der von den belgischen öffentlichen Behörden im Rahmen der Dioxinkrise getroffenen Gesundheitsmaßnahmen vernichtet, beschlagnahmt oder aus dem Handel genommen worden sind, Vorschüsse oder Entschädigungen gewähren kann. Die Regelung von Artikel 16 konnte aufgrund der föderalen Zuständigkeit für die Volksgesundheit erlassen werden, so wie sie aus Artikel 5 § 1 I des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abzuleiten ist (Gutachten des Staatsrates vom 12. Oktober 1999, *Parl. Dok.*, Kammer, Dok. 50, 0212/001, S. 30). Im Gegensatz zu den angefochtenen Maßnahmen gilt Artikel 16 in gleicher Weise für Betriebe des Landwirtschaftssektors und für nicht im Agrarsektor tätige Unternehmen.

B.4.1. Der einzige Klagegrund ist aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitet, indem die in den Artikeln 2 Nr. 2, 3, 4 und 5 des angefochtenen Gesetzes vorgesehene Unterstützung lediglich für Landwirtschaftsbetriebe und nicht für andere Betriebe, wie beispielsweise diejenigen der Fleischwarenindustrie, vorgesehen sei.

B.4.2. Die Frage nach dem etwaigen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz ist in diesem Fall nicht von der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat und den Regionen, so wie sie im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorgesehen ist, zu trennen.

B.5.1. Aufgrund von Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen für die Wirtschaftspolitik zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet unter anderem « die Hilfe für Industrie- und Dienstleistungsunternehmen in Schwierigkeiten » (*Parl. Dok.*, Senat, 1979-1980, Nr. 434/1, SS. 27 bis 29; *Parl. Dok.*, Kammer, A.S. 1988, Nr. 516/1, S. 42). Bei der Abänderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 hat der Sondergesetzgeber hervorgehoben, daß die gesamte Zuständigkeit in wirtschaftlichen Angelegenheiten den Regionen übertragen werde (*Parl. Dok.*, Kammer, A.S. 1988, Nr. 516/1, S. 9).

B.5.2. Die Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Staat, den Gemeinschaften und den Regionen beruht grundsätzlich auf einem System von ausschließlichen Zuständigkeiten. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Hilfe zugunsten von Unternehmen auf die Regionen schließt das Auftreten des föderalen Gesetzgebers aus, abgesehen von den in der Verfassung oder im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

B.5.3. Gemäß Artikel 6 § 1 V des Sondergesetzes vom 8. August 1980, so wie er im vorliegenden Fall Anwendung findet, beinhaltet die Zuständigkeit der Regionen für die Landwirtschaft:

« [...]

3. die Ergänzungs- oder Hilfsunterstützung von Landwirtschaftsbetrieben;

[...] ».

B.5.4. Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß die Regionen hinsichtlich der Hilfsmaßnahmen für den Agrarsektor nur für Ergänzungs- oder Hilfsunterstützung von Landwirtschaftsbetrieben zuständig sind. Die Restbefugnis für die Landwirtschaft behält jedoch die Föderalbehörde.

B.5.5. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß der föderale Gesetzgeber befugt war, wirtschaftliche Hilfsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaftsbetriebe zu ergreifen. Er konnte diese Maßnahmen jedoch nicht auf Unternehmen anderer Sektoren ausdehnen, die hinsichtlich der Hilfe für Unternehmen in den Zuständigkeitsbereich der Regionen fallen. Der föderale Gesetzgeber konnte daher nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, indem er lediglich für die Landwirtschaftsbetriebe gesetzgeberisch handelte.

B.6. Das hilfsweise von der klagenden Partei angeführte Argument, daß die im Sondergesetz vom 8. August 1980 enthaltenen Regeln der Zuständigkeitsverteilung selbst im Widerspruch zum Verfassungsgrundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung stünden, indem sie dazu führten, daß der Föderalstaat die betroffenen Hilfsmaßnahmen nur für den Landwirtschaftssektor habe erlassen können, ist nicht annehmbar. Der angeführte Behandlungsunterschied ergibt sich nämlich nicht aus der vom Sondergesetzgeber vorgeschriebenen Zuständigkeitsverteilung, sondern aus der Weise, in der jeder Gesetzgeber die ihm zugeteilten Zuständigkeiten benutzt. Der Behandlungsunterschied ist folglich nicht auf eine Bestimmung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zurückzuführen.

B.7. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. November 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

H. Boel